

# **1. Vorwort**

## **1.1 Zur Situation der Informationsfreiheit im Land Bremen**

Insgesamt ist Bremen bei der Informationsfreiheit auch im Vergleich zu anderen Ländern jetzt gut aufgestellt, denn es ist zu wichtigen Verbesserungen gekommen. Das elektronische Informationsregister, um das uns viele aus anderen Ländern beneiden, ist im Frühjahr im Internet online geschaltet worden und erfreut sich wachsender Beliebtheit (vgl. Näheres unter Ziff. 4 dieses Berichts). Damit ist ein zentraler Baustein fertig, der es den Bürgern ermöglicht, im Internet unkompliziert und in eigener Initiative ohne große Zeit und Mühen Informationen zu recherchieren. Gleichzeitig erhalten sie so Anregungen für Informationszugangsanträge. Die vom Gesetz vorgesehenen Informationen aus den verschiedenen Senatsressorts und dem Magistrat werden nach und nach durch Verlinkung in das elektronische Informationsregister eingestellt (vgl. Ziff. 11.1 dieses Berichts).

Die nach § 11 Abs. 6 BremIFG zu erlassende Rechtsverordnung, die für den Inhalt des elektronischen Informationsregisters die notwendigen Festlegungen trifft, ist nach Abstimmung mit meinem Haus in Kraft gesetzt worden (vgl. Ziff. 6 dieses Berichts). Die notwendigen statistischen Erhebungen nach § 13 BremIFG sind in Abstimmung mit mir festgelegt worden, und die auch für die spätere Evaluierung des Gesetzes notwendigen Zahlen und Fakten werden nun parallel erhoben und wurden für 2007 bereits nacherhoben (vgl. Ziff. 7 dieses Berichts). Insgesamt muss festgestellt werden, dass man sich im Hause der Senatorin für Finanzen, die für die Durchführung des BremIFG maßgebend ist, viel Mühe bei der Entwicklung des elektronischen Informationsregisters gegeben und den Bürgerinnen und Bürgern intelligente Suchfunktionen an die Hand gegeben hat. Das Recherche-Modul wird ergänzt durch die Möglichkeit einer verschlüsselten „Onlineanfrage“, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich direkt mit einer Frage mit dem jeweilig zuständigen Ressort in Verbindung zu setzen (Näheres unter Ziff. 5 dieses Berichts). Begleitet wurde diese Entwicklung durch den parlamentarischen Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten (Medienausschuss), der sich über die Entwicklung regelmäßig berichten ließ (vgl. Ziff. 2 dieses Berichts). Dass ich seit jüngstem meine Aufgaben nach dem BremIFG nicht mehr zu Lasten des Datenschutzes bewältigen muss, verdanke ich der Abordnung eines Beschäftigten durch die Senatorin für Finanzen seit Oktober 2008. So konnte ich neben der Erledigung der anfallenden Aufgaben auch das Angebot meiner Homepage für die Informationsfreiheit ausbauen (vgl. Ziff. 1.2 dieses Berichts).

Da die nach dem BremIFG zur Verfügung zu stellenden Informationen zunehmend auch über das elektronische Informationsregister abgerufen werden können, ist es - nicht nur für die Evaluation - notwendig, auch diesen Nutzungsstrang im Auge zu behalten. Besonders häufig nachgefragte Bereiche der Verwaltung können sich so z. B. von Arbeit entlasten, indem sie selbsttätig entsprechende Informationen ins Internet einstellen. Ich habe daher mit den Verantwortlichen im Finanzressort verabredet, anonyme Nutzungsdiagramme zu erstellen und diese wenigstens bis zur Evaluierung aufzubewahren. Eine erste Halbjahresauswertung liegt vor (vgl. Ziff. 7 dieses Berichts). In

diesem Jahr (2009) muss dann auch schon damit begonnen werden, ein Konzept zur Evaluierung des Gesetzes zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nach dem IFG sowohl eine Untersuchung des Senats unter meiner Mitwirkung, wie ein Jahr später eine Untersuchung im Auftrage des Parlaments geben soll. Genaue Vorgaben enthält die Gesetzesbegründung dazu nicht. Ich habe hierzu schon einige Ideen und werde diese dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss, dem Medienausschuss, unterbreiten und danach ein Konzept mit dem Ausschuss und Senat abstimmen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass sich in Sachen Informationsfreiheit im Land Bremen vieles zum Guten weiterentwickelt hat. Aber wo stehen wir jetzt im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern? Nun, zunächst einmal ist festzustellen, dass eine ganze Reihe anderer Bundesländer noch überhaupt keine Regelungen zur Informationsfreiheit in Kraft gesetzt haben. Die Regelungen im Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) sind durchaus vergleichbar mit den übrigen Regelungen im Bund und den Ländern, die ein Informationsfreiheitsgesetz haben. Das große Plus des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes sind die Regelungen zum elektronischen Informationsregister. Hier hat Bremen die elektronischen Strukturen geschaffen und das Gesetzesportal mit allen Gesetzen des Landes ist voll integriert. Jetzt müssen nur noch die anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Bereiche weiter aufgefüllt werden, dann hat die Verwaltung ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt.

## **1.2 Verschiedene Auswertungen**

Für den Zeitraum Mai bis Oktober des Berichtsjahres liegt nun statistisches Zahlenmaterial zum Zugriff auf Seiten zu dem Thema „Informationsfreiheit“ im Onlineangebot von „bremen.de“ vor. Die Zahlen dokumentieren insgesamt ein erfreuliches Interesse an diesem Themenbereich (siehe auch Ziff. 7 dieses Berichts). Im Durchschnitt 1100 Zugriffe monatlich gleich nach dem Start sind eine beachtliche Zahl, insbesondere, wenn man die durchschnittlich monatlichen Zugriffe in Höhe von 3100 auf meiner Homepage zur Informationsfreiheit noch hinzurechnet (vgl. Ziff. 1.3 dieses Berichts). Insbesondere das Gesetzesportal unter „bremen.de“ erfreut sich - den ersten vorliegenden Zahlen nach zu urteilen - großer Beliebtheit.

Nachträglich wurde für das Jahr 2007 zu statistischen Zwecken noch die Zahl der Fälle ermittelt, in denen Bürgerinnen und Bürger das ihnen durch das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) eingeräumte Informationszugangsrecht gegenüber öffentlichen Stellen in Bremen geltend gemacht haben (vgl. Ziff. 7 dieses Berichts). Zahlen zu Zugangsanträgen im Berichtsjahr (2008) werden voraussichtlich im Februar oder März 2009 - und damit leider erst nach Redaktionsschluss - zur Verfügung stehen, so dass insoweit noch nicht näher berichtet werden kann.

Im Oktober 2008 habe ich mit den Prüfungen begonnen, inwieweit die öffentlichen Stellen in Bremen ihren Veröffentlichungspflichten gemäß § 11 BremlFG nachgekommen sind (vgl. Ziff. 11.1 dieses Berichts). Die hierzu gefertigte Übersicht weist in einigen Bereichen noch erheblichen Nachholbedarf aus. Einige Dienststellen sind nicht im Internet präsent, weil sie keine eigene Homepage haben. Gleichwohl sind sie verpflichtet, die genannten Informationen - soweit vorhanden - in elektronischer Form anzubieten. Hier bedarf es noch einer Hilfestellung, gewisse wiederkehrende Angaben bei vergleichbaren Verwaltungseinheiten, z. B. bei Ortsämtern, könnten auch gebündelt werden.

### **1.3 Entwicklung der Homepage „[www.informationsfreiheit.bremen.de](http://www.informationsfreiheit.bremen.de)“**

Um einen genaueren Überblick über die Anzahl der Zugriffe auf meine Homepage zu erhalten, habe ich einen Zähler eingefügt. Die Seite meiner Homepage [www.informationsfreiheit.bremen.de](http://www.informationsfreiheit.bremen.de) wurde von Januar bis Ende November von 38 000 Besuchern aufgerufen.

Auch im Berichtsjahr wurde meine Homepage weiter ausgebaut. Der Punkt Rechtsprechung wurde unter dem Menüpunkt Gesetzestexte aufgenommen und meine Broschüre „Informationsfreiheit und Datenschutz“, die im März veröffentlicht wurde, kann auch auf meiner Homepage eingesehen und von ihr heruntergeladen werden.

Seit Anfang des Jahres gibt es das zentrale elektronische Informationsregister, daher konnte ich mein „Baustellenschild“ unter diesem Menüpunkt entfernen und dorthin auf „[www.bremen.de](http://www.bremen.de)“ verlinken.